

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für jeden uns erteilten Auftrag und bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer Angebote und Bestellungenannahmen. Sie gelten ohne besonderen Hinweis auch für nachfolgende Bestellungen, Zusatzbestellungen und Zusatzangebote in ihrer jeweils gültigen Fassung für die gesamte Geschäftsbeziehung. AGBs unserer Kunden werden nicht anerkannt und gelten hiermit als widersprochen. Andere Bedingungen, Nebenabreden und Zusätze sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Wir sind berechtigt diese Bedingungen jederzeit ganz oder teilweise, unabhängig von der Gültigkeit der übrigen Regelungen, zu ändern, wenn sich die rechtlichen Grundlagen der entsprechenden Bedingungen in Folge von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Normen oder Rechtsprechung ändern.

2. Preis- und Lieferlisten

Die Preise und Zahlungsbedingungen richten sich nach den beim Kaufabschluss vereinbarten Bedingungen und den mit den Kunden gesondert getroffenen Preisvereinbarungen. Tritt zwischen unserer Auftragsannahme und dem Tag der Lieferung eine Änderung der Preisgrundlagen ein, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Die Preiserhöhung tritt in Kraft, sobald wir sie dem Kunden schriftlich mitgeteilt haben und dieser sie nicht innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung ablehnt.

Für Sonderbestellungen und die Bestellung von Minderungen wird eine entsprechende Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur ungefähr. Schriftlich vereinbarte Lieferfristen gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen und Aussparungen auch bei unseren Unterlieferanten; ferner Verzögerung in der Anlieferung von Roh- und Hilfsmaterialien usw.. Liegen derartige Hindernisse vor, sind wir unter Ausschluss etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, die Lieferung um den Zeitraum der Behinderung zu verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Kunde hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Aufhebung des Vertrages. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Vornahme aller notwendigen Mitwirkungshandlungen seitens des Kunden voraus. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat bzw. als versandbereit gemeldet ist. Die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche wird ausgeschlossen, soweit unsererseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir jedoch nur bis zur Höhe des Auftragswertes der den Schaden verursachenden Ware. Eine nach Abschluss des Vertrages eingetretene oder bekannt gewordene Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden berechtigt uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag oder zur Leistungsverweigerung bis zur vollständigen Sicherstellung oder Vorauszahlung.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über, dies auch bei Teillieferungen und bei frachtfreien, FOB- oder CIF-Lieferungen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Darüber hinaus gelten die Incoterms in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind nach Maßgabe der beim Kaufabschluss vereinbarten Bedingungen auf die auf unseren Drucksachen bezeichneten Zahlstellen zu leisten. Zahlungsverzug berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag und gibt uns außerdem das Recht, Rückgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Bei Zahlungsverzug aus unternehmerischen Geschäften wird der gesetzliche Zinssatz gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB (Zinsrechts Änderungsgesetz 2002) verrechnet. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Konsumenten handelt, werden für den Fall des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Eckzinssatz verrechnet. Die durch den Zahlungsverzug verursachten Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten sind vom Kunden zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen oder bei Eintreten eines Insolvenzfalles werden gewährte Sondernachlässe, Rabatte und Boni hinfällig und rückverrechnet. Die Sondernachlässe und Boni sind dann fällig, wenn alle diesbezüglichen Abrechnungszeitraum betreffenden Rechnungen bezahlt sind. Sollte unsere Forderung nach Zugang der Mahnung nicht unverzüglich in vollem Umfang beglichen werden und begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden bestehen, insbesondere bei Wechselprotest, Nichteinlösung von Scheck oder Lastschriften oder einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden, insbesondere bei drohender Zwangsvollstreckung, erfolgloser Pfändung oder drohender Insolvenzgefahr sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung durch Kündigung zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. Bei Hereinnahme von Wechseln, Schecks oder bei Teilzahlungen gelten unsere Forderungen erst dann als getilgt, wenn die Zahlungsmittel vollständig eingelöst und die Teilzahlungen erfüllt sind. Bis zur vollständigen Bezahlung der Waren ist es dem Kunden nicht gestattet, die Waren zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn von dritter Seite Ansprüche auf die Ware erhoben oder wenn diese gepfändet werden. Etwaige außergerichtliche und gerichtliche Interventionskosten hat der Kunde zu tragen. Die Zahlungen sind an die bezeichneten Zahlstellen zu leisten und zwar nach Maßgabe der bei Kaufabschluss vereinbarten Bedingungen. Bei Zahlung durch Wechsel, Scheck oder anderen Anweisungspapieren fallen die Kosten für Skontierung und Einziehung dem Kunden zur Last. Wechsel werden nur nach vorausgehender Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln gilt nicht als Barzahlung.

5. Gewährleistung

Für Mängel gilt die Gewährleistung nach dem Gesetz unter Zugrundelegung folgender Bedingungen:

5.1. Mängelrügen der Güte, der Art oder der Stückzahl sind nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückpflicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Durch nicht rechtzeitig erfolgte Mängelanzeige oder durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware, wird unsere Haftung aufgehoben.

5.2. Mängel, die auf Fabrikations- oder Materialfehler zurück zu führen sind und die technische Leistung beeinträchtigen, sind vom Kunden kostenfrei an uns oder an eine von uns zu benennende Servicestelle zurück zu senden.

5.3. Bei Post-, Bahn-, oder Spediteurauslieferung ist bei allfälligen Mängel an den Waren das Schadensprotokoll sofort aufzunehmen.

5.4. Würden an den Waren Veränderungen welcher Art auch immer vorgenommen, erlischt jegliche Gewährleistung. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie chemischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne unser Verschulden entstehen oder bestehen.

5.5. Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt zwei Jahre. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Zeitpunkt der Lieferung. Im Sinne von §924 ABGB wird die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe vermutet, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe hervor kommt.

5.6. Der Kunde ist nicht berechtigt und verzichtet darauf, Zahlungen wegen Beanstandungen (Mängelrügen) zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen.

5.7. Sollte die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen des Kunden beruhen, so ist jede Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

5.8. Bei der Elektroinstallation haften wir nur für die sachgemäße Installation, nicht aber für die Kompatibilität der angeschlossenen Geräte oder für Probleme im Zusammenhang mit anderen installierten Geräten.

5.9. Die Haftung für Folgeschäden gegenüber dem Kunden ist für jede Art wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zu gänzlicher Bezahlung aller aus der bestehenden Geschäftsbeziehung noch offenen Forderungen in unserem ausschließlichen Eigentum. Wir sind jederzeit berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Waren ohne vorausgehende Ankündigung und ohne Gerichtstitel abzuholen und ohne weiteres wieder in Besitz zu nehmen, sodann weiter zu veräußern oder sonst zu verwenden und zwar unter Aufrechterhaltung unserer sämtlichen Schadenersatzrechte einschließlich der Ansprüche wegen Nichterfüllung, Verzuges und Kosten des Rücktransportes. Im Falle der Verwertung, die wir dem Vorbehaltskäufer rechtzeitig vorher androhen, ist die Verwertung selbst unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durchzuführen. Das Geltendmachen des Herausgabeanspruches gilt gegenüber Kaufleuten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Kunde mit ihrem Entstehen an uns zur Sicherung unserer Forderung ab. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber fristgerecht nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde seinen Käufer zu nennen, welchen die Abtretung angezeigt werden kann. Die auf diese Weise eingezogenen Beträge sind in den Büchern bis zur Zahlung des Kaufpreises als für uns treuhändig verwahrt für jedermann ersichtlich zu kennzeichnen. Der Kunde hat den Dritten der Zugriff auf unsere Waren nimmt bzw. nehmen will, darauf hinzuweisen, dass es sich um unser Eigentum handelt. Solange eine Forderung unsererseits gegenüber dem Kunden besteht, sind wir berechtigt vom Kunden jederzeit Auskunft zu verlangen, welche von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist, wo sie sich befindet und an welchen Abnehmer die übrige von uns gelieferte Ware nach Menge, Art und Zahl usw. abgesetzt worden ist. Der Kunde ist zur entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet.

7. Schadenersatzansprüche

Die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche wird ausgeschlossen, soweit unsererseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Im Falle von grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Schadenersatzverpflichtung bis zum Auftragswert der den Schaden verursachenden Ware. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden hiervon nicht berührt, ausgenommen davon sind jedoch Sachschäden. Der Kunde ist verpflichtet, eine Klausel folgenden Inhaltes mit seinen Abnehmern abzuschließen: Die Haftung für Sachschäden wird für alle an der Herstellung und der Inverkehrsetzung beteiligten Unternehmen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet.

8. Gefahrenschutz

Zum Schutz vor Gefahren durch elektrische Energie weisen wir darauf hin, dass der Einsatz (die Verwendung) der von uns gelieferten Waren nur im Rahmen der einschlägigen technischen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Elektrotechnikverordnung in der geltenden Fassung und nur durch befugte Fachleute (zB konzessionierte Elektrotechniker) vorgenommen werden darf.

9. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, uns bei der Durchführung des Auftrages nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem:

- o Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen
- o alle erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung zu stellen.
- o eine Kontaktperson zu benennen, die unseren Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht und die ermächtigt ist, Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Kunden abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- o unseren Mitarbeitern ist jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen zu versorgen, nötigenfalls auch ohne besondere Aufforderung von Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.
- o im Falle der Programmierarbeiten oder EDV-gestützten Auswertungen, Rechnerzeiten, Testdaten, Datenerfassungskapazitäten etc rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Eine Vertragsübernahme durch einen Dritten auf Seiten des Kunden ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
- o Manipulationen jeglicher Art dürfen seitens des Kunden nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung oder der Garantie durchgeführt werden. Änderungen des Umfanges oder des Aufstellungsortes von nicht durch uns gelieferten Anlagen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

10. Trommelverrechnung

Kabeltrommeln verbleiben in unserem alleinigen (ausschließlichen) Eigentum und werden nur teilweise überlassen. Leere Kabeltrommeln sind im übernommenen Zustand unaufgefordert binnen vier Wochen an uns (Übergabeort, Sitz unseres Unternehmens) kostenfrei zurückzustellen. Sofern die leeren Kabeltrommeln nicht fristgerecht- und ordnungsgemäß zurückgestellt werden, werden diese nach den Lieferbedingungen der Hersteller verrechnet.

11. Schnittlängenzuschläge

Wir sind berechtigt bei Leitungen und Kabeln die eine Länge von 100 m nicht überschreiten eine angemessene Schnittpauschale zu verrechnen

12. Gerichtsstand

Es kommt Österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg

13. Homepage / Webshop

Wir sind ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich in unserem Webshop unter <http://www.limmert.com> um die jeweils aktuellen Listenpreise handelt. Bei der Bestellung von Waren über das Internet werden die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Listenpreise angezeigt. Verrechnet werden diese, sofern mit dem Kunden keine verbindlichen Preisvereinbarungen getroffen wurden. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter <http://www.limmert.com> abrufbar.

14. Allgemeines

Soweit in diesen AGBs keine Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie. Mündliche Nebenabreden, Abänderungen und Zusätze zu diesen Bedingungen oder zu sonstigen Verträgen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs nicht wirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so wird eine unwirksame oder nachträglich unwirksam gewordene Bestimmung durch eine solche ersetzt, welche den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Kunden innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (im Sinne des KschG) nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des KschG entgegenstehen. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgesetz in Erfüllung dieses Vertrages von uns automatisationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

BANKVERBINDUNGEN	Konto Nummer	BLZ	BIC/SWIFT Code	IBAN-Code
RAIFFEISENVERBAND Salzburg	000 51060	35000	RVSAAT2S	AT26 3500 0000 0005 1060
OBERBANK Mattighofen	00211-0121/58	15041	OBKLAT2L	AT86 1504 1002 1101 2158
SCHOELLERBANK AG	101 021 02005	19200	SCHOATWW	AT17 1920 0101 0210 2005
Bank Austria Creditanstalt	0095-46003/00	12000	BKAUATWW	AT33 1100 0009 5460 0300
Bayr. Hypo-u. Vereinsbank Freilassing	6260/408001	71020072	HYVEDEMM410	DE44 7102 0072 6260 4080 01